

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage No 1. zum Protokoll v. 15. März.

Hochgeehrte Herren!

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre Ihnen einen Gesetzesvorschlag über die Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise vorzulegen, einen Vorschlag zur Milderung derselben in verschiedenen Fällen.

Die Steuer auf Eigenthumsveränderungen durch Kauf, Erbschaft und Schenkung ist schon sehr alt, sie besteht seit Jahrhunderten. Ihre Generalisirung durch die Accisordnung vom Jahr 1812 hat einzelne Landestheile erleichtert, andere höher belastet.

Jede Steuer hat zwei Seiten, wovon die eine, dem Abgabepflichtigen zukehrt, immer ein unfreundliches Ansehen hat; beide Seiten betrachten nur Wenige.

Da es sich gegenwärtig weder von der Einführung, noch von der Abschaffung dieser Abgabe, sondern nur von einer Milderung derselben handelt, so wird es überflüssig seyn, von ihrer Natur und Wirkung im Allgemeinen zu sprechen.

Das Bestehende muß erhalten werden, wenn es auch nicht das Beste ist, bis man es entbehren kann; denn neue Steuern mit alten, längst gewohnten zu vertauschen, ist immer eine mißliche Sache.

Die Vorschläge der Regierung sind eine Frucht der Erfahrung über die Wirkungen des bestehenden Gesetzes. Es ist im Allgemeinen nicht hart, und doch hat es die

Finanzverwaltung genöthigt, in vielen Fällen bei Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog darauf anzutragen, die Forderungen des Gesetzes zu mildern oder gänzlich niederzuschlagen.

Dasselbe enthält nämlich Bestimmungen, wodurch die Regierung mit sich selbst in Widerspruch kommt, es belastet Handlungen mit Abgaben, die andere Gesetze durch Begünstigungen zu befördern suchen; es enthält Bestimmungen, die dem Gefühl widerstreben, es belastet Handlungen, die, ob sie gleich ihren schönsten Lohn in sich selbst finden, doch so hoch geachtet werden sollten, daß sie der Steuergesetzgebung unerreichbar wären.

Diese Mißverhältnisse zu beseitigen ist der Zweck des Gesetzes-Entwurfs, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Der Art. 1, Satz 1 befreit alle Eigenthumsveränderungen zwischen Ahnen und Abkömmlingen von der Kaufsaccise eben so unbeschränkt wie von der Erbschafts- Accise, das bestehende Gesetz nur im Fall die Veränderung durch Verpfändungscontracte oder Vermögensübergaben Statt findet.

Es ist nicht abzusehen, warum diese Begünstigung an die Form des Rechtsgeschäfts geknüpft werden soll.

Sie hat ihren Grund in den Familienbanden, die in einem wie dem andern Fall beachtet zu werden verdienen. Den sogenannten Kindskäufen, in so fern sie ihrem Inhalt nach Vermögensübergaben sind, ist Accisfreiheit zwar später zuerkannt, dadurch aber die Verwicklung nicht gehoben worden, welche der Mangel einer durchgreifenden Vorschrift herbeiführte.

Es ist in verschiedenen Gegenden des Landes Gewohnheit, im Wege des Verkaufs den Kindern ihre Etablierung zu erleichtern und die künftige Ausgleichung der Erben vorbereitend festzusetzen.

Fast nie ist der Verkauf von Ähnen an Abkömmlinge durch Interesse dictirt, sondern einzig durch eine natürliche Sorge für das Wohl der Kinder, in der Regel eine anticipirte Vererbung, und die Steuer schmälert in einem solchen Fall das Erbe, das nach dem Gesetz frey seyn soll.

Gleiche Freyheit bestimmt Art. 1 Satz 2 bei Käufen zwischen Ehegatten, die, den Fall einer Vermögensabsonderung abgerechnet, schon nach unserm Landrecht nur selten vorkommen können.

Nicht immer ist es bei Vermögensabsonderungen möglich, nicht immer für beide Theile, die sich in dieser meist traurigen Lage befinden, rathlich, ihr Eigenthum zurückzuziehen; das fernere Fortkommen derselben, die künftige Versorgung der Kinder fordert hier oft Ausgleichungen und Vermögensveränderungen, die man, als nothwendig und das künftige Wohl der Familienglieder bedingend, auf keine Weise erschweren sollte.

Die Vermuthung, solche Käufe würden frey und aus Gründen geschlossen, die Käufe im Allgemeinen motiviren, ist nicht zulässig. Sie werden geschlossen, um größere Nachtheile zu vermeiden.

Warum sollten sie nicht den Vortheil genießen, den das Gesetz jedem Gläubiger, der ein Unterpand hat, im Fall der Abjudication desselben gewährt?

Verträge, wodurch der eine Ehegatte aus der Gantmasse des andern, oder Ähnen und minderjährige Abkömmlinge des Gantmäßigen Liegenschaften erwerben, spricht

der Gesetzesentwurf unter Satz 3 gleichfalls von der Accise frei. Schon sehr oft ist es vorgekommen, daß die nächsten Angehörigen eines Gantmässigen alles aufgebieten haben, wenigstens das Wohnhaus für die Familie zu retten, damit sie nicht alles Obdach verliere; selbst Fremde haben schon Unterstützungen zu diesem Zweck gegeben und doch mußte nach der Strenge des Gesetzes auch noch Accise von solchen Käufen erhoben werden. Ich brauche nicht mehr zu sagen, um Ihnen das Drückende der Abgabe in solchen Nothfällen, und die Nützlichkeit ihrer Aufhebung klar zu machen.

Sollte aber auch nur der Wunsch, ein gewisses werth gewordenes Eigenthum der Familie zu erhalten, zum Kaufe bestimmen, so würde es hart seyn, diesen zum Steueransatz zu benutzen.

Nicht zu läugnen ist, daß bei der Allgemeinheit der Vorschrift auch zuweilen vermögliche Leute accisefrei Liegenschaften erwerben können, bloß ihres Interesses wegen. Der Fall wird aber selten vorkommen, und darf kein Grund seyn, eine im Allgemeinen motivirte wohlthätige Maasregel zu hindern, oder durch kleinliche Beschränkungen zu erschweren.

Wenn Ehegatten als Erben der Verstorbenen auftreten, so sind sie zwar wie andere Erben, in so fern sie aus unvertheilten Massen kaufen, in gewissen Fällen schon jetzt accisefrei; es ist aber zu wünschen, daß sie es ganz und unbedingt werden, was im Satz 4 ausgesprochen ist.

Ein Ehegatte wünscht das Haus, welches er vielleicht seit 20 und mehr Jahren bewohnte, zu behalten; er muß es kaufen, weil dasselbe nach den bürgerlichen Gesetzen als alleiniges Eigenthum des Verstorbenen betrachtet wird.

Durch gemeinschaftlichen, langjährigen Besitz gewöhnen sich Ehegatten, ihr Vermögen gegenseitig als Eigenthum anzusehen. Die Nichtbeachtung dieses Verhältnisses, die Behandlung der Hinterbliebenen gleich einer dem Verstorbenen ganz fremden Person, widerspricht dem natürlichen Gefühle, und das Gesetz erscheint als unbillig, trotz seiner scheinbaren Consequenz.

Der Satz 5 befreit endlich alle Käufe und Tauschverträge der öffentlichen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten von der Kaufsaccise, aus dem einfachen Grund, weil es in der Pflicht des Staats liegt, diese Anstalten vorzüglich zu befördern, womit es sich nicht vereinbaren läßt, wenn er Acquisitionen, wozu sie oft kaum die Mittel aufzubringen wissen, noch durch Abgaben erschwert.

Ein Widerspruch, in dem sich die neue Gesetzgebung mit der alten befindet, soll durch den Art. 2, der den Loskauf aller Grundlasten und des Lehensnerus von der Accise befreit, gehoben werden.

Nicht bloß durch die Gesetze über den Abkauf der Zinsen und Gülten, des Drittels, der Frohnden, sondern auch durch das landesherrliche Normativ über den Loskauf der Lehensgefälle und des Lehensnerus selbst, hat die Regierung ausgesprochen, daß sie die Befreiung des Eigenthums von allen Grundlasten und die Aufhebung des Lehensverbandes als ein wirksames Mittel die Agriculture zu befördern, als einen mächtigen Hebel der Entwicklung und des Fortschreitens derselben, als eine Bedingung erhöhter Landeswohlfahrt ansehe.

Damit lassen sich die Vorschriften der Accisordnung von 1812, welche Verträge, wodurch dieses bewirkt werden muß, der Kaufsaccise unterwirft, nicht vereinigen.

Einzelne Modificationen, welche zu Begünstigung dieser Einkäufe, theils in der Accisordnung selbst, theils in nachgefolgten Verordnungen gemacht worden sind, haben zwar für den Zweck wohlthätig gewirkt, sie waren aber nicht umfassend genug, und ließen noch vieles zu wünschen übrig.

Der Gesetzesentwurf begreift alle Arten von Lasten und Beschränkungen des Grundeigenthums, deren Ablösung begünstigt zu werden verdient.

Der 3te Artikel gewährt die Freiheit von der Erbschaftsaccise für Vermächtnisse an Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten.

Wer sein Vermögen der Wohlthätigkeit und dem Unterricht widmet, stiftet sich ein Denkmal in dem Herzen seiner dankbaren Mitbürger, und die Regierung verkündet's zum ehrenden Andenken des Edlen.

Die Accisordnung fordert aber gleichzeitig drei Kreuzer vom Gulden, und entzieht damit den 20ten Theil dieser Gabe dem wohlthätigen Zwecke. Schmerzlich verlegt dieses die Gefühle Aller, die den edeln Sinn des Gebers ehren, und das Gesetz, das sie fordert, steht im Widerspruch nicht bloß mit den Ansichten der Staatsbürger, sondern selbst mit der Pflicht der Regierung, die Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten zu befördern; es ist verwerflich, und seine Aufhebung wird keinen Widerspruch finden.

Die Schenkungen, welche der 4te Artikel unter Ziff. 1, 2 u. 3 accisfrei erklärt, sind Ausflüsse der Pietät, der Liebe, der Dankbarkeit, der Wohlthätigkeit zwischen Personen, welche die engsten Bande umschlingen, die sich nie fremd seyn sollen. Das Gesetz verlegt rein mensch-

liche Gefühle, wenn es Handlungen, die aus solchen Beweggründen hervorgehen, besteuert.

Von den unter Ziff. 4 vorkommenden Schenkungen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht gilt, was ich rücksichtlich der Vermächtnisse gesagt habe.

Was für die Armenanstalten spricht, spricht auch für die Armen, deren unter Ziff. 5 erwähnt ist.

Daß alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine Urkunde ausgefertigt worden ist, nach Ziff. 6 frei seyn sollen, hat besondere Gründe. Schenkungen dieser Art unter 75 fl. sind bereits accisfrei, alle andere aber nicht, weil dazu nach L.R.G. 931 u. 1341 eine öffentliche Verbriefung erforderlich ist. Allein die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde findet nur selten Statt, wenn nicht Geschenke von Bedeutung gemacht werden, wo der Geschenknehmer eine solche zur Sicherstellung seines Rechts für nothwendig erachtet.

Geschenke, wozu eine solche Veranlassung nicht vorliegt, kommen auch nicht zur Kenntniß der Rechtspolizei- und Steuerbehörden. Werden sie nicht frei erklärt, so bleibt ein weites Feld zu Anzeigen und Untersuchungen, welche die Regierung zu beseitigen wünscht.

Was bisher die Unterthanen nur im Wege der Bitte erhalten konnten, und, wenn sie diesen Weg betraten, auch von der Gnade unseres erhabensten Regenten erhalten haben, das soll ihnen künftig Kraft des Gesetzes werden.

Häufige Ausnahmen schwächen das Ansehen der Gesetze; sie sind nur auf weitem Wege zu erlangen, weil die Verhältnisse des einzelnen Falles genau erhoben werden müssen, was den Bittenden Kosten verursacht und

die Administration verweiltläufigt. Die vorgeschlagenen Verbesserungen werden daher nicht als überflüssig angesehen werden können. Gerne werden Sie, meine Herren, einem Vorschlag Ihre Zustimmung geben, der viele, wenn auch nur im Stillen gehegte, Wünsche erfüllt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg; Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefallen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

- 1) von Ahnen auf Abkömmlinge,
- 2) von einem Ehegatten an den andern,
- 3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen,
- 4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen,
- 5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2.

Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

Der Verkauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehenden, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohnpflichten, des Lebens-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lebensnerus selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.

Art. 3.

Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben.

Art. 4.

Von der Schenkungsaccise sind frei: Schenkungen

- 1) an Ahnen und deren Geschwister,
- 2) an Ehegatten,
- 3) an Geschwister und deren Abkömmlinge,
- 4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht,
- 5) an Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Cassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich
- 6) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.